



# **Kurtaxenverordnung**

der Einwohnergemeinde Silenen  
vom 7. Mai 2008

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen, gestützt auf Artikel 106 und 110 Absatz 1, Buchstabe a der Kantonsverfassung sowie der Gemeindeordnung Artikel 1, Absatz 2 Buchstabe b, beschliesst:

## **Artikel 1 Kurtaxenpflicht**

### **a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Jeder Gast, der in der Gemeinde Silenen übernachtet, hat eine Kurtaxe zu entrichten.

<sup>2</sup> Gast ist jede Person mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Gemeinde Silenen übernachtet.

<sup>3</sup> Für Berghütten (SAC, AAC und Private), Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheime und dergleichen kann die Kurtaxe als Jahrespauschale erhoben werden.

## **Artikel 2 b) Ausnahmen**

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr;

b) Militär- und Zivilschutzangehörige bei Einquartierungen;

c) Personen, die in der Gemeinde Silenen ihrem Beruf nachgehen;

d) Personen, die unentgeltlich in Silenen übernachten;

e) Eigentümer bzw. Dauermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, mit primärem steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Silenen und deren in der Gemeinde wohnenden Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie.

## **Artikel 3 Höhe der Kurtaxe**

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Übernachtung:

<sup>1</sup> in Hotels, Gasthäusern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Massenlagern

Fr. 1.00

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 beträgt:

Fr. 80.00

<sup>3</sup> Die Jahrespauschale für Berghütten (SAC, AAC und Private) im Sinne von Art. 1 Abs. 3 beträgt:

bis 500 Übernachtungen Fr. 150.00

von 501 – 1500 Übernachtungen Fr. 400.00

über 1500 Übernachtungen Fr. 600.00

<sup>4</sup> Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag des örtlichen Verkehrsvereins die Kurtaxen und Jahrespauschalen der Teuerung anpassen.

<sup>5</sup> Der Kurtaxe und der Jahrespauschale liegen der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2008 zugrunde (Stand 1. Januar 2008: 102.3 Punkte; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Kurtaxen und Jahrespauschalen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge unter Fr. 1.00 auf die nächsten zehn Rappen, die Beträge bis Fr. 100.00 auf den nächsten Franken und die Beträge über Fr. 100.00 auf zehn Franken auf zu runden.

#### **Artikel 4 Einzug der Kurtaxen**

Hoteliers, Gasthausbesitzer, Hüttenwarte, Pensionsinhaber, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Privatzimmern, sowie andere Personen, die kurtaxpflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen; sie haben darüber Buch zu führen.

#### **Artikel 5 Ablieferung der Kurtaxen**

Die Kurtaxen sind kalenderjährlich mit der Gemeindeverwaltung Silenen abzurechnen und abzuliefern.

#### **Artikel 6 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die in Art. 4 erhobenen Kurtaxen stehen in vollem Umfang dem örtlichen Verkehrsverein zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der örtliche Verkehrsverein darf den Ertrag aus den Kurtaxen gemäss Abs. 1 nur zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen verwenden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.

#### **Artikel 7 Beitrag der Einwohnergemeinde**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Silenen leistet dem örtlichen Verkehrsverein einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 1'000.00.

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag wird jährlich vom Einwohnergemeinderat über das Gemeindebudget festgelegt.

<sup>3</sup> Der örtliche Verkehrsverein ist verpflichtet, eine detaillierte Jahresrechnung zu führen und diese jährlich dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme einzureichen.

#### **Artikel 8 Vollzug**

Der Gemeinderat Silenen ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er stellt den Einzug der Kurtaxen und deren Weiterleitung an den örtlichen Verkehrsverein sicher.

#### **Artikel 9 Verwaltungsbeschwerde**

<sup>1</sup> Beschwerden über Verfügungen, die sich auf das Kurtaxenreglement stützen, sind an den Einwohnergemeinderat Silenen zu richten.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeentscheide des Einwohnergemeinderates können innert 10 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994.

#### **Artikel 10 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Einwohnergemeinderat Silenen mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege.

<sup>2</sup> Die Entrichtung der Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht der nichtabgerechneten Kurtaxen und Jahrespauschalen.

### **Artikel 11 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Durch die Inkraftsetzung dieses Kurtaxenreglements werden das Kurtaxenreglement vom Januar 1996 sowie alle in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

### **Artikel 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2008.

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Wendelin Loretz  
Gemeindepräsident

Beat Furger  
Gemeindeschreiber